

König Friedrich Wilhelm IV. hat dem aufgelösten Orden eine neue Bestimmung gegeben oder vielmehr ihn seiner ursprünglichen Bestimmung zurückgegeben, indem er dem Johanniterorden die Krankenpflege zuwies. Und so hat der Johanniterorden in den letzten Jahrzehnten in Kriegszeiten, draußen auf den Schlachtfeldern wie daheim in den Lazaretten, eine segensreiche Tätigkeit entfaltet, wie er auch im Frieden gerne seine Kräfte und Mittel in den Dienst der leidenden Menschheit stellt.



Bild 214: Rohrdorf

Ueber Maierhöfe im Bezirk

In alten Urkunden und Dorfbüchern begegnen wir häufig einer Einrichtung, die aus sehr alten Zeiten stammt und in einzelnen Nachwirkungen sich bis auf den heutigen Tag erstreckt. Das häufige Vorkommen des Familiennamens Maier (in dieser oder einer anderen Schreibweise) mag darauf zurückzuführen sein, daß diese Einrichtung bei uns und anderwärts weit verbreitet war. (Das Wort rührt aus dem Lateinischen und bedeutet so viel als Vorsteher.) In unserem Heimatbezirk finden wir die Maierhöfe in manchen Gemeinden, so in Nagold, Haiterbach, Altnuifra, Talheim, Ebhausen, Rotfelden, Gültlingen und an anderen Orten. Diese Maier nehmen in einer Ortschaft eine ganz hervorragende Stellung ein; sie sind keine Ritter, sie sind aber auch keine Bauern wie die anderen. Ihren Wohnsitz haben sie

nicht auf der Burg, sondern im Dorf selbst; sie bewohnen ein größeres Anwesen mit Wohnräumen für sich und das Gesinde, Verwaltungsräumen, einer Herberge und Oekonomiegebäuden, zu denen öfters noch weitere Gebäude treten. Zu ihrem Wohnsitz gehören Gärten, Acker, Wiesen und Wälder. Die Größe dieses Anwesens ist verschieden; meist sind es große Güter mit 100 und mehr Morgen, den Besitzstand der Bauern weit überragend; dann und wann sind es auch kleinere Güter. Der Maierhof ist aber nicht in erster Linie durch großen Besitz zu seiner Stellung emporgekommen, sondern vor allem durch die hohen Vorrechte, mit denen er ausgestattet war. Diese besonderen Rechte sind zwar auch nicht überall ganz gleich; aber die Grundzüge sind doch immer dieselben. So besitzt der Maierhof stets die besten Grundstücke der Markung und hat bezüglich der Bestellung der Felder und bei den Erntearbeiten stets das Vorrecht. Er hat ferner das Recht, zur Saatbestellung und zur Ernte die Angehörigen seines Dorfes oder mehrerer Dörfer anzuhalten. Dem Maier in Nagold mußten die Bewohner mehrerer Nachbardörfer (Nelshausen, Bondorf) im Sommer je 4 Tage lang Frondienste leisten; der Maier in Haiterbach durfte beanspruchen, daß ihm jedes Haus in Haiterbach, Böfingen und Beihingen einen Schnitter zur Ernte gab. Für diese Dienstleistungen hatte er den dabei Beschäftigten die Verköstigung und die Unterkunft zu leisten. Ja er nahm in der Ortschaft eine Art obrigkeitlicher Stellung ein; er besaß, wie man es ausdrückte, Zwing und Bann, d. h. das Recht, innerhalb seines Gebiets zu befehlen, Anordnungen zu treffen; er besaß auch die Gerichtsbarkeit, d. h. das Recht zu strafen. Er besaß in mancher Gemeinde die Befugnisse, die sonst der Schultheiß hat. Gemeindeangelegenheiten wie die Wahl der Hirten, die Verteilung der Allmandstücke und des Holzes, die Festsetzung der Marksteine, durfte nur mit seiner Genehmigung geschehen. Außerdem hatte er das Recht freien Holzbezugs; er besaß das erste Weiderecht und genoß insbesondere Steuerfreiheit. Diesen weitgehenden Rechten standen allerdings auch besondere Pflichten gegenüber: er hatte durchreisende hohe Gäste zu beherbergen und zu verköstigen, aber auch armen Reisenden einen Unterschlupf zu geben, Witwen und Waisen zu ihrem Durchkommen zu verhelfen u. a.

Diese Maierhöfe waren ursprünglich unteilbar und gingen häufig vom Vater auf den Sohn über; doch waren die Grundherren darauf bedacht, die dauernde Vererbung zu verhindern.

Man hat sich oft gefragt, woher diese merkwürdige Einrichtung der Maierhöfe rührt. Sie mag verschiedene Wurzeln haben: In manchen Fällen mag die Entstehung auf die Zeit der ersten Einwanderung der Alemannen zurückgehen; der Ahnherr der Sippe, also z. B. in Giltlingen jener Giltilo, war dann der erste Maier; so verstehen wir auch, woher jene vielen Vorrechte und jener große Besitz stammen. Es ist auch nicht unmöglich, daß bei der Besitznahme durch die Franken neue Maierhöfe entstanden, besonders in Gegenden, wo Königsgut in größerem Umfang vorhanden war wie in unserer Heimat. Hieraus sind

dann die fränkischen Königshöfe entstanden. In vielen Fällen mag bei den Maiern, die eine solche hervorragende Stellung eingenommen haben, auch das Bestreben vorhanden gewesen sein, eine höhere adelige Stellung einzunehmen, den Wohnsitz auf den das Dorf überragenden Berg zu verlegen und sie zu einer festen Burg zu machen. Und es ist nicht daran zu zweifeln, daß manches Rittergeschlecht sich auf solche Weise zu seiner Stellung emporgeschwungen hat.

In Nagold weist noch der Name „Maiergasse“ und das in derselben befindliche frühere „Maierhaus“ und ebenso die jetzt teilweise überbaute Flur „Maierbreite“ auf jene Zeit zurück. Auch bei Oberkirch haben mehrere Aecker zum Maierhof gehört.



Bild 215: Aus Emmingen.

Der Bauernkrieg im Bezirk Nagold

Noch im Jahr 1495 hatte Herzog Eberhard im Bart auf dem Reichstag in Worms sich dessen rühmen können, daß, wenn er auch keine großen Städte und keine reichen Klöster und keine anderen Reichtümer in seinem Lande habe, doch ein Kleinod besitze, daß er im Schoß eines jeglichen seiner Untertanen mitten im Feld oder Wald gar allein kühnlich und sicher schlafen könne. Aber kaum hatte Eberhard 1496 seine Augen geschlossen, so kündigten sich die ersten Anzeichen des kommenden Sturmes an. Herzog Ulrich war noch ein 11jähriger Knabe, als ihm 1498 die Herzogswürde zufiel; mit 16 Jahren erklärte ihn der Kaiser für volljährig. Da gab's bald Klagen und Beschwerden über Geldverschwendung, hohe Abgaben, verfehlte Regierungsmaßnahmen und besonders über das zügellose, leidenschaftliche und rücksichtslose Verhalten des jungen Herzogs. War man schon bisher mit den sich immer steigenden Abgaben an den Herzog, an die Adelligen, an die Kirchen und Klöster unzufrieden gewesen, so wurde die Erbitterung